

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2025/195

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und
Feuerschutz

am 02.09.2025

TOP:

Verwaltungsausschuss (nicht-öffentlich)

am 04.09.2025

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 18.09.2025

TOP:

Kommunalwahl 2026 - Festsetzung der Wahlbereiche

Beschlussvorschlag:

Zur Kommunalwahl 2026 werden im Stadtgebiet der Stadt Laatzen zwei Wahlbereiche gebildet. Wahlbereich 1 umfasst die Wahlbezirke der Ortsbereiche Alt-Laatzen und Laatzen-Mitte I bis Laatzen-Mitte III, Wahlbereich 2 die Wahlbezirke der Ortsbereiches Grasdorf sowie die Ortschaften Rethen, Gleidingen und Ingeln-Oesselse.

Sachverhalt:

Am 13.09.2026 findet die nächste Kommunalwahl statt. Vor dem Wahltermin sind in dem Wahlgebiet – Stadtgebiet Laatzen – die Wahlbereiche zu bilden (vgl. § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

Die Mindest- und die Höchstzahl der in einem Wahlgebiet zu bildenden Wahlbereiche orientiert sich an den zu wählenden Abgeordneten (§ 7 Abs. 4 S. 2 NKWG). Die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten ergibt sich wiederum aus § 46 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Hiernach richten sich die zu wählenden Abgeordneten nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Die hierfür maßgebende Einwohnerzahl für die Ermittlung der zu wählenden Abgeordneten wird durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zu einem bestimmten Stichtag ermittelt. Der Stichtag muss mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegen und wird vom LSN ermittelt (§ 52 NKWG, § 177 Abs. 2 NKomVG).

Zum Stichtag 31.03.2025 lag die Einwohnerzahl bei 41.778. Somit sind 40 Abgeordnete in mindestens zwei und höchstens drei Wahlbereichen zu wählen. Für die Kommunalwahl 2026 werden, wie bei den vergangenen Kommunalwahlen, zwei Wahlbereiche gebildet. Die einzelnen Wahlbezirke, die den zu bildenden

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Wahlbereichen zugeordnet werden, sind der Anlage zu entnehmen. Bei der Bildung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 6 S. 1 NKWG). Die örtlichen Verhältnisse werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn räumliche Zusammenhänge i.S.v. räumlichen Einheiten gewahrt und nicht durch Wahlbereichsgrenzen durchschnitten werden. Darüber hinaus kann mit der Bildung der Wahlbereiche eine engere persönliche Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich ermöglicht werden. Damit für die Wahlbewerber die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit besteht, sind möglichst gleich große Wahlbereiche zu bilden.

Dem Wahlbereich 1 sind 23.664 Einwohner und dem Wahlbereich 2 sind 20.425 Einwohner zugeordnet. Die Zuordnung der Einwohner zu den Wahlbereichen erfolgt auf Grundlage der Einwohnermeldedatei (Stand: 20.08.2025). Die Einwohnerzahl weicht daher von den Daten des LSN ab. Jedoch kann nur anhand der Einwohnermeldedaten eine örtliche Zuordnung der Einwohner erfolgen.

Nach § 7 Abs. 6 S. 2 NKWG soll die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 Prozent nach oben (Obergrenze) oder nach unten (Untergrenze) betragen. Mit der Bildung der Wahlbereiche 1 und 2 werden die Obergrenze nicht über- und die Untergrenze nicht unterschritten.

Ermittlung der Obergrenze und der Untergrenze:

41.778 Einwohner / zwei Wahlbereiche =	20.889,00
davon 25 Prozent =	5.222,25
Obergrenze (20.889,00 + 5.222,25) =	26.111,25
Untergrenze (20.889,00 – 5.222,25) =	15.666,75

Im Auftrag

Hauke Schröder